

Vaterschaftsurlaub

Anlässlich der Abstimmung vom 27. September 2020 hat der Souverän die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs von zwei Wochen Dauer angenommen. Der Vaterschaftsurlaub tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Um den Urlaub finanzieren zu können, wird der EO-Beitragssatz von 0,45 auf 0,5 % angehoben.

1. Modalitäten des Vaterschaftsurlaubs (Art. 329g OR)

Im Falle einer Vaterschaft hat der Arbeitnehmer Anrecht auf zwei Wochen Urlaub, sofern er im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird. Der Vaterschaftsurlaub kann tages- oder wochenweise bezogen werden. Er muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Nach dieser Frist verfallen die nicht bezogenen Urlaubstage.

2. Schutz des Arbeitnehmers (Art. 329b Abs. 3 let. c und 335c Abs. 3 OR)

Der Arbeitgeber darf die Ferien eines Arbeitnehmers, der Vaterschaftsurlaub bezogen hat, nicht kürzen.

Wenn der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag auflöst und der Arbeitnehmer vor Ablauf des Vertrags Anrecht auf einen Vaterschaftsurlaub hat, so wird die Kündigungsfrist um die Anzahl Urlaubstage verlängert, die nicht bezogen wurden.

3. Vaterschaftsentschädigung (Art. 16i bis 16m EOG¹ und Art. 23 bis 36 EOV²)

- a) Bedingungen (Art. 16i EOG und Art. 23, 29 und 30 EOV)

Der Anspruch auf Entschädigung entsteht, wenn das Kind lebensfähig geboren wird.

Anspruchsberechtigt ist der Mann, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird. Die Vaterschaft kann durch Heirat mit der Mutter, durch Vaterschaftsanerkennung oder Gerichtsentscheid belegt werden. Im Falle einer Adoption entsteht kein Anrecht auf Vaterschaftsentschädigung.

Um die Entschädigung beziehen zu können, muss der Vater während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne der AHVG³ obligatorisch versichert gewesen sein, in dieser Zeit muss er mindestens fünf Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Wenn die Geburt des Kindes vor Ablauf des 9. Schwangerschaftsmonats erfolgt, wird die Versicherungsdauer entsprechend herabgesetzt. Ist der Vater Schweizer, Staatsangehöriger eines EU- oder EFTA-Staates, so werden die Erwerbsperioden, die er in einem EU- oder EFTA-Staat geleistet hat, ebenfalls angerechnet.

¹ Bundesgesetz vom 25. September 1953 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz; SR 834.1)

² Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbsersatzgesetz (EOV; SR 834.11)

³ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)



Um Anspruch auf die Entschädigung zu haben, muss der Vater zudem im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entlohnter Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender sein oder im Betrieb der Mutter mitarbeiten und einen Barlohn beziehen. Allerdings hat der Vater, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes arbeitslos oder arbeitsunfähig ist wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität, und deshalb Taggelder bezieht, Anrecht auf Vaterschaftsentschädigung.

b) Betrag (Art. 16k bis 16m EOG und Art. 31 bis 33 EOV)

Die Entschädigung wird als Taggeld für die bezogenen Freitage ausbezahlt. Der Vater hat Anspruch auf höchstens vierzehn Taggelder. Wird der Urlaub wochenweise bezogen, so werden pro Woche sieben Taggelder ausgerichtet. Wird der Urlaub tageweise bezogen, so werden pro fünf entschädigte Tage zusätzlich zwei Taggelder ausgerichtet.

Bezogene Freitage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ausbezahlte Taggelder	1	2	3	4	7	8	9	10	11	14

Wie bei der Mutterschaftsentschädigung beträgt das Taggeld 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor dem Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde, maximal aber CHF 196.– pro Tag. Für zwei Wochen können Väter vierzehn Taggelder beziehen, das ergibt einen Betrag von maximal CHF 2'744.– (14 x CHF 196.–/Tag).

Rechnungsbeispiele:

Monatslohn brutto	Höhe des Taggelds	Anzahl bezogener Freitage (maximal 10)	Ausbezahlte Entschädigungen (maximal 14)
CHF 6'000.–	CHF 160.– (CHF 6000.– x 80 % / 30)	8	CHF 1'600.– (10 x CHF 160.–)
CHF 8'000.–	CHF 196.– (Obergrenze – CHF 8'000.– x 80 % / 30 = CHF 213.35)	10	CHF 2'744.– (14 x CHF 196.–)

Die Entschädigung wird auf Grund des letzten vor der Geburt erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Übt der Vater eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, wird die Entschädigung entsprechend dem auf einen Durchschnitt umgerechneten Einkommen berechnet, das auf der letzten Beitrags-Verfügung der AHV vor der Geburt des Kindes basiert. Die Entschädigung für einen Vater, der angestellt ist und daneben gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit ausübt, wird berechnet auf der Grundlage der durchschnittlichen Tagesverdienste aus beiden Tätigkeiten.

Wenn der Vater im Zeitpunkt der Geburt Taggeld bezieht von der Invalidenversicherung, der obligatorischen Krankenversicherung (KVG), der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder der Arbeitslosenversicherung, so ist die Vaterschaftsentschädigung mindestens gleich hoch wie der Taggeldbetrag.



Entsprechend dem Vorrang der Vaterschaftsentschädigung sind Auszahlungen von anderen Sozialversicherungs-Taggeldern (Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung und andere Erwerbsersatzbeiträge) ausgeschlossen.

c) Rahmenfrist und Beginn und Ende des Anspruchs (Art. 16j EOG)

Für den Bezug der Vaterschaftsentschädigung gilt eine Rahmenfrist von sechs Monaten. Die Rahmenfrist und der Anspruch beginnen am Tag der Geburt des Kindes. Angesichts des Umstands, dass der Vaterschaftsurlaub flexibel bezogen werden kann innert sechs Monaten nach Geburt des Kindes, wird die Regelung, wonach die Mutter den Beginn der Bezahlung der Mutterschaftsentschädigung bei einem mindestens drei Wochen dauernden Spitalaufenthalt des neugeborenen Kindes aufschieben kann, nicht auf den Vater übertragen.

Der Anspruch endet nach Ablauf der Rahmenfrist, nach Ausschöpfung der Taggelder, wenn der Vater stirbt, wenn das Kind stirbt oder wenn die Vaterschaft aberkannt wird. Anders als bei der Mutterschaftsentschädigung erlischt der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung nicht bei der Wiederaufnahme einer bezahlten Erwerbstätigkeit.

d) Bezug (Art. 34 und 35 Abs. 3 EOV)

Die Entschädigung für Väter wird nach dem Ende des Anspruchs einmalig nachschüssig ausbezahlt.

Die für die Entgegennahme der Anmeldung sowie die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständige Ausgleichskasse ist für AHV-beitragspflichtige Väter jene Ausgleichskasse, die am letzten bezogenen Tag des Vaterschaftsurlaubs für den Beitragsbezug zuständig war. Für Väter mit Wohnsitz im Ausland, die nicht mehr obligatorisch AHV-versichert sind, ist die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig.

Die Vaterschaftsentschädigung wird nicht automatisch ausbezahlt, sie muss bei der zuständigen Ausgleichskasse ausdrücklich beantragt werden. Sie wird dem Arbeitgeber ausbezahlt, sofern dieser seinem Arbeitnehmer weiterhin ein Gehalt bezahlt. In allen anderen Fällen erhält der Vater die Entschädigung direkt.

Dezember 2020

Quellen

[Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft – Änderung vom 27. September 2019, BBl 2019 6855](#)

[Änderung der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz \(EOV\), Ausführungsbestimmungen zum zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub und Erläuterungen](#)

[BSV, Vaterschaftsurlaub / Änderung des Erwerbsersatzgesetzes, 5. November 2020](#)

[BSV, Hintergrunddokument – Vaterschaftsurlaub: Die Vorlage im Detail, 6. August 2020](#)

[BSV, Fragen und Antworten – Vaterschaftsurlaub, 6. August 2020](#)

